

**Satzung**  
für den Verein

**FORUM FÜR KUNST UND KULTUR  
HERZOGENRATH IN DER EUREGIO e.V.**

Stand: 12. Dezember 2011

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Forum für Kunst und Kultur, Herzogenrath in der Euregio e.V.“ mit Sitz in Herzogenrath (Bahnhofstraße 15, 52134 Herzogenrath).
2. Er ist ein bürgerlich-rechtlicher Verein.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Registernummer 73 VR 3617 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt die Ausstellung und Erforschung von Kunst und Kultur im allgemeinen wie im besonderen. Die Kunst und Kultur des 20. Jahrhunderts regional und überregional soll im Vordergrund stehen.
2. Der Verein macht sich außerdem zur Aufgabe, in Herzogenrath ein Stadt- und Kreismuseum zu gründen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, den Zuwendungen stehen entsprechende Gegenleistungen des Mitglieds, z.B. innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses gegenüber.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahren und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung von Beiträgen für das minderjährige Mitglied.
2. Die Entscheidung des Vorstandes über die Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die von einer Pflicht zur Zahlung der Beiträge befreit sind.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
5. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens

- drei Monaten schriftlich zu erklären. Der Austretende erhält durch den Vorstand einen schriftlichen Bescheid über seinen Austritt.
6. Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen, wenn durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Gemeinschaft geschädigt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist. Dieser Bescheid ist dem Betroffenen zuzustellen. Gegen den Bescheid ist der einmalige Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch ist beim Vorstand einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen, beginnend mit dem ersten Montag nach Zugang des die Ausschließung aussprechenden Bescheides.

## **§ 5 Beiträge**

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge, die jährlich von jedem Mitglied zu zahlen sind, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt einen Mindestmitgliedsbeitrag fest, der für natürliche und juristische Personen verschieden hoch sein kann.

## **§ 6 Organe und Einrichtungen des Vereins**

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen oder Beiräte berufen werden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, einem geborenen Mitglied und weiteren drei bis sechs Beisitzern. Der stellvertretende Vorsitzende wird zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt.
2. Das geborene Mitglied ist ungeachtet seines Dienstgrades und seiner Stellung ein Mitarbeiter der Stadt Herzogenrath. Er wird vom Hauptverwaltungsbeamten benannt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie dem Schatzmeister. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der erste Vorsitzende, das geschäftsführende Vorstandsmitglied und der Schatzmeister, jeder für sich alleine, befugt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann vom übrigen Vorstand nicht überstimmt werden.
4. Der 1. Vorsitzende, das geschäftsführende Vorstandsmitglied, der Schatzmeister und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen, offiziell gewählten Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand alsbald ein vorläufiges neues Mitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Die Wahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zu ihr sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen ab Aufgabe der Einladung zur Post. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
2. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens zu Beginn der Versammlung gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über Satzungsänderungen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie mindestens zwei Kassenprüfer.
5. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wahlen können geheim erfolgen, wenn von einem der anwesenden Mitglieder geheime Wahl beantragt wird.

## **§ 9 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die sich mit der Zahlung ihrer Beiträge nicht in Verzug befinden. Einzelmitglieder und juristische Personen sowie Firmen haben eine Stimme, Familien haben zwei Stimmen. Das Stimmrecht ist nur mittels schriftlicher Erklärung übertragbar. Wählbare Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied und von einem von ihm ernannten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die satzungsgemäße Kassenführung des Vereins zu überprüfen.
3. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Kassenprüfer können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein kann.

## **§ 12 Haftung**

Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet alleine das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes aufgrund ihrer Vereins- oder Vorstandszugehörigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenrath unter der Maßgabe, es im kulturellen Bereich zu investieren.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Herzogenrath, 12. Dezember 2011